

Satzung der Kapellengemeinschaft Hohenberg e. V.

(Stand 16.10.2020)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kapellengemeinschaft Hohenberg e. V.“ und hat seinen Sitz in Hohenberg (Stadt Herrieden).

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist der Unterhalt einer Dorfkapelle im Ortszentrum von Hohenberg, insbesondere durch:

Bereitstellung finanzieller Mittel durch Vereinsbeiträge und Spenden, Unterstützungsmaßnahmen durch Arbeitseinsätze, Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen zugunsten der Dorfkapelle.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsvorstandschaft ist ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche Personen, Vereine oder Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts werden. Die Mitglieder haben eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrages erhoben. Über die Höhe des Mitgliederbeitrages entscheidet die Jahreshauptversammlung. Ausschluss aus dem Verein: Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung jeweils zum Ende des Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Der Betroffene hat kein Stimmrecht. Gegen den Ausschluss kann der Rechtsweg beschritten werden.

§ 5 Der Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vorstand und der Vorstandschaft: Der Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.

Die Vorstandschaft besteht aus vier Beisitzern und dem jeweiligen Ortssprecher oder den jeweiligen Stadträten der Altgemeinde Hohenberg.

Die Vereinsvorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt den Vorsitz bei Vereinsversammlungen und beruft die Mitgliederversammlung ein.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist. Der Vereinsvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen sind. Die Beschlüsse sind in einem Sitzungsprotokoll niederzulegen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner

Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herrieden unter Angabe der Tagesordnung. Eine Ladungsfrist von zwei Wochen ist einzuhalten. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen sieben Tage vorher beim Vereinsvorstand schriftlich eingereicht werden. Eilanträge können von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit zugelassen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt über:

Die Wahl des Vereinsvorstandes,
die Wahl von zwei Kassenprüfern,
die Entlastung des Vereinsvorstandes nach Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes,
die Höhe des Mitgliederbeitrages,
Satzungsänderungen,
den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
die Auflösung des Vereins.

Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen verlangt. Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes oder Vereinsauflösung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit.

Wahlen zum Vereinsvorstand sind geheim durchzuführen. Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Wahlen zum Vereinsvorstand können per Handzeichen durchgeführt werden, wenn dies aus der Mitgliederversammlung heraus beantragt wird und sich kein Widerspruch erhebt.

Die Wahl der Beisitzer ist in einem Wahlgang zulässig, ebenso die der Kassenprüfer.

§ 7 Niederschriften

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen werden Niederschriften geführt, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Soweit nicht in der Satzung besonders festgelegt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Haftung bei Rechtsgeschäften im Namen des Vereins wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 9 Verwendung des Vereinsvermögens bei Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen der Stadt Herrieden zu, die es für die Dorfkapelle Hohenberg zu verwenden hat.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Vorliegende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16. Oktober 2020 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.